

# Gewinn- und Verlustübernahmevertrag

Zwischen dem Organträger:

**Regionalverkehr Münsterland GmbH (RVM)**  
Krögerweg 11, 48155 Münster, HRB Münster 1489

und der Organgesellschaft:

**Verkehrsbetrieb Kipp GmbH (VBK)**  
Münsterstraße 58a, 49525 Lengerich, HRB Steinfurt 8523

wird folgender **Gewinn- und Verlustübernahmevertrag** geschlossen:

## § 1 Gewinn- und Verlustübernahmen

Die Verkehrsbetrieb Kipp GmbH verpflichtet sich jeweils den gesamten Bilanzgewinn gemäß ihrer Handelsbilanz an die Regionalverkehr Münsterland GmbH abzuführen. Gleichzeitig verpflichtet sich die Regionalverkehr Münsterland GmbH, den gesamten Bilanzverlust der Verkehrsbetrieb Kipp GmbH zu übernehmen. Die §§ 301 ff AktG gelten uneingeschränkt für die gesamte Laufzeit des Vertrages.

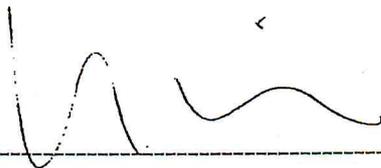
## § 2 Berechnung des Gewinns bzw. des Verlustes

Die Berechnung des maßgeblichen Gewinns oder Verlustes erfolgt im Jahr 2010 nur vom 01.08. bis zum 31.12.2010. Rücklagen in zulässiger handelsrechtlicher Höhe dürfen gebildet werden. Vorvertragliche Rücklagen dürfen nicht aufgelöst und an die Regionalverkehr Münsterland GmbH abgeführt werden. Ein etwaiger Gewinnanspruch steht der Regionalverkehr Münsterland GmbH, ein etwaiger Verlustausgleich steht der Verkehrsbetrieb Kipp GmbH innerhalb vier Wochen nach Feststellung durch die Gesellschafterversammlung der Verkehrsbetrieb Kipp GmbH zu.

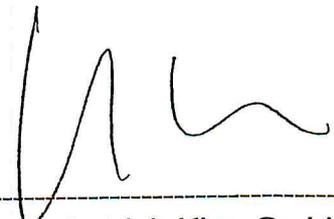
## § 3 Vertragsdauer und Kündigung

Dieser Vertrag wird mit Wirkung der Anteilsübernahme der Verkehrsbetrieb Kipp GmbH durch die Regionalverkehr Münsterland GmbH am 01.08.2010 geschlossen. Die ordentliche Kündigung ist innerhalb von fünf Jahren (somit bis zum 31.12.2015) ausgeschlossen. Auf die Möglichkeit der außerordentlichen Kündigung gem. § 14 Abs. 3 Satz 3 KStG wird hingewiesen. Wird der Vertrag danach nicht innerhalb von sechs Wochen zum Jahresende gekündigt, so verlängert er sich um jeweils ein Jahr.

Münster, 25.10.2010



Regionalverkehr Münsterland GmbH



Verkehrsbetrieb Kipp GmbH